

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 95 (2017)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Erbvorbezug : Darlehen oder eher Erbvorbezug?  
**Autor:** Soliva, Arthur  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1078589>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Darlehen oder eher Erbvorbezug?

Wenn Söhne und Töchter Geld brauchen, fragen sie oft ihre Eltern um Unterstützung. Wie können und sollen diese helfen?



**M**ein Sohn möchte von uns Geld für sein Eigenheim. Wir können ihm finanziell unter die Arme greifen. Was gibt es für Möglichkeiten? Darlehen, Schenkung oder ein Erbvorbezug? Worauf müssen wir achten? Wir möchten im höheren Alter abgesichert bleiben. Und schliesslich soll auch unsere Tochter nicht zu kurz kommen.»

### Erbvorbezug

Ihrem Sohn einen Erbvorbezug zu gewähren, ist jederzeit möglich. Die Zuwendung ist aber nicht unentgeltlich; Ihr Sohn muss sich den Erbvorbezug bei einer späteren Erbteilung anrechnen lassen. Beim Erbvorbezug sollten Sie unbedingt auf eine rechtlich einwandfreie Vereinbarung achten. Es reicht, die Abmachung schriftlich festzuhalten. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht nötig.

### Schenkungen

Eine Schenkung ist eine unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten. Eine Schenkung an Ihren Sohn ist sozusagen ein Erbvorbezug und muss ausgeglichen werden, ausser Sie haben als Schenker etwas anderes verfügt. Dabei ist aber zu beachten, dass keine Pflichtteile verletzt werden. Auch bei einer Schenkung ist es ratsam, die Abmachung schriftlich festzuhalten.

### Darlehen

Mit einem Darlehen können Sie Ihrem Sohn Geld zur Verfügung stellen. Ein schriftlicher Darlehensvertrag empfiehlt sich auf jeden Fall. In diesem sollten Darlehenssumme, eventuelle Zinsforderungen und Rückzahlungsraten, Kündigungsformalitäten sowie Ort, Datum und Unterschriften festgehalten werden. Wenn nichts vereinbart wurde, gilt das Obligationenrecht (Art. 312 ff.) – dann könnten Sie das Darlehen jederzeit zurückfordern. Ein Darlehen an direkte Nachkommen wird in der Regel zinslos gewährt.

### Machen Sie sich zu den einzelnen Punkten noch folgende Gedanken:

- › Erbvorbezug oder Schenkung gehen zu Lebzeiten ins Eigentum Ihres Sohnes über und sind nicht rückforderbar. Das abgetretene Vermögen könnte Ihnen daher im Alter eventuell fehlen.
- › Das abgetretene Vermögen, als Erbvorbezug oder Schenkung, muss auf den Steuererklärungen entsprechend deklariert werden.

› Erbvorbezug oder Schenkung empfehlen sich, wenn Sie finanziell sehr liquide sind und nur ein Kind haben.

› Aus steuerlicher Sicht müssen Sie als Darlehensgeber den Darlehensbetrag weiterhin als Vermögen und eventuelle Zinsen als Einkommen versteuern. Ihr Sohn als Darlehensnehmer kann die Darlehensschuld beim Vermögen und eventuelle Zinszahlungen beim Einkommen abziehen. Für ihn wirkt sich ein Darlehen steuerlich also günstiger aus als ein Erbvorbezug oder eine Schenkung.

› Eine Informationspflicht gegenüber Ihrer Tochter besteht nicht – weder bei einer Schenkung noch einem Erbvorbezug noch einem Darlehen. Um Misstrauen und späteren Streit zu vermeiden, empfehle ich aber dringend, Ihre Tochter entsprechend zu informieren.

› Aufgrund Ihrer Anfrage ist die Gewährung eines Darlehens für alle Beteiligten eine gute, faire Lösung. \*

### Beratung in Ihrer Nähe

Die Adresse der Pro-Senectute-Beratungsstelle in Ihrer Region finden Sie ganz vorne in diesem Heft.



### ● Arthur Soliva

ist Berater in Finanz- und Nachlassfragen bei Pro Senectute Graubünden, Alexanderstrasse 2, 7000 Chur, Telefon 081 252 75 83, finanzberatung@gr.prosenectute.ch, Internet www.gr.prosenectute.ch